

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 NABEG folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, Teil des sogenannten „SuedLink“, (Az. 6.07.00.02/4a-2-2/25.0 vom 26.03.2021) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt B, Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen der Gemeinde Freden (Leine), Ortsteil Gut Esbeck im Landkreis Hildesheim und der Stadt Einbeck, Ortsteil Erzhausen im Landkreis Northeim.

Folgende Flurstücke sind jeweils vollständig von der Veränderungssperre umfasst:

Gemarkung Erzhausen,

Flur 2, Flurstücke 183/34, 183/35,

Flur 3, Flurstücke 71/2, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11, 71/13, 71/15, 71/17, 71/23, 281/2,

Flur 4, Flurstücke 71/22, 76/7, 76/8, 84/4, 89/5, 89/6, 281/4, 363/3, 363/9,

Flur 6, Flurstücke 366, 369.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen der Gemeinde Freden (Leine), Ortsteil Gut Esbeck im Landkreis Hildesheim und der Stadt Einbeck, Ortsteil Erzhausen im Landkreis Northeim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben4B Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 18.10.2021 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet

sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/4a-2-2/25.0) vom 26.03.2021 ist für den Abschnitt B des Vorhabens Nr.4 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Scheeßel bis Bad Gandersheim/Seesen, ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Ausweisung eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt B [Trassenkorridorsegment (TKS) 434, Planfeststellungsabschnitt B3, Segment 24] (km. 0,5 – 3,0) verläuft zunächst durch den Landkreis Hildesheim und verläuft am südwestlichen Rand der Gemeinde Freden (Leine). Anschließend durchquert er das Leinetal zwischen den Selterklippen und dem Helleberg östlich der Leine, vorbei am Pumpspeicherkraftwerk Erzhausen und der Ortschaft Erzhausen (Stadt Einbeck) westlich der Leine sowie der Siedlung Leinetal östlich der Leine. Sodann verläuft der Trassenkorridor weiter nach Süden in Richtung der Ortschaften Greene und Kreiensen (Stadt Einbeck).

Sämtliche von dieser Veränderungssperre erfassten Flurstücke befinden sich entlang des Westufers der Leine in der Gemarkung Erzhausen, im Falle der Flurstücke 76/7, 84/4, 89/5, 89/6, 183/34, 183/35 sowie 363/9 und 363/3 im schmalen Landstreifen zwischen dem Unterbecken des Pumpspeicherkraftwerks (kurz: PSK) Erzhausen und dem Gewässerrandstreifen der Leine. Dieser Bereich stellt zugleich die einzige Passage im Trassenkorridor dar, die durchgehend frei von Wäldern, Hangneigungen sowie Gewerbe-, Wohn- und Mischbauflächen ist.

Der Raum westlich des Unterbeckens und der L487, welche westlich des Beckens verläuft, ist innerhalb des Trassenkorridors durch Teilflächen des FFH-Gebietes DE 4024-332 „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Grenner Wald“ sowie die Betriebsflächen des PSK Erzhausen einschließlich der Druckrohrleitungen, Waldflächen sowie Wohn- und Mischbauflächen der Ortschaft Erzhausen belegt. Östlich der Leine

schließt sich ein schmaler Streifen Grünland an, bevor die Böschung zur in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnlinie beginnt. Östlich der Bahnlinie befindet sich nicht nur ein geschlossenes Waldgebiet am Hang, sondern auch Wohn- und Mischbauflächen der Siedlung Leinetal. Die Siedlungs- und Energieversorgungsflächen, die Waldflächen sowie das Fließgewässer Leine und das o.g. FFH-Gebiet zeichnen sich durch eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit aus.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG, Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Es konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs.3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Anhörung abgesehen.

Nach den Umständen des Einzelfalles ist eine Anhörung insoweit vorliegend nicht geboten.

Durch die Veränderungssperre erfolgt ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde sowie in die Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Es kann sich dabei je nach den konkreten Planungsabsichten des jeweiligen Betroffenen auch um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks handeln. Gleichwohl wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung die grundsätzliche Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Die Gesetzesbegründung nimmt ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Angesichts der überragenden Bedeutung des Netzausbaus für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl muss für die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit verbleiben, schnellstmöglich Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wozu der Erlass der vorliegenden Veränderungssperre beiträgt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung sämtlicher individueller Verhältnisse kaum möglich sein wird (*Ramsauer*, in: *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 66), da zum jetzigen Zeitpunkt über die bestehenden räumlichen Restriktionen hinaus noch keine umfassende Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen weitere Nutzungen auf den Grundstücken zukünftig erfolgen und welche konkreten

Beeinträchtigungen im jeweiligen Einzelfall mit der Veränderungssperre insoweit ausgelöst werden.

Schließlich entfaltet die Veränderungssperre aufgrund ihrer Befristung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG keine Dauerwirkung. Im Übrigen ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass den Betroffenen durch die Möglichkeit eines Aufhebungsantrags nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG fortwährend rechtliches Gehör gewährt wird und die Berücksichtigung ihrer Belange auch über den Erlasszeitpunkt hinaus insoweit sichergestellt ist.

Die damit eröffnete Ermessensentscheidung der Behörde fällt hier zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens aus. Auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus dem Bundesfachplanungsverfahren, insbesondere aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem Erörterungstermin, und der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Antragskonferenz zur Planfeststellung ergeben sich keine besonderen Interessen des Einzelfalls, die eine Anhörung rechtfertigen würden.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.2 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung ist für das Leitungsvorhaben mit Entscheidung der Bundesnetzagentur gem. § 12 NABEG vom 26.03.2021 abgeschlossen worden.

Für die Leitung ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG, Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, gilt für die in Anlage 1 zum BBPIG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Wilster – Bergheinfeld/West ist in Anlage 1 zum BBPIG als Vorhaben Nr. 4 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und aus dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 GG ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erst dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich andeutet, welcher im Trassenkorridor als mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber die Möglichkeit der erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen an die Veränderungssperre zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt, wenn solche potenziell beeinträchtigenden Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen oder fernliegend sind (BVerwG, Beschluss vom 29.07.2021, Az. 4 VR 8.20).

Der Raum westlich des Unterbeckens ist innerhalb des Trassenkorridors durch Teilflächen des FFH-Gebietes sowie die Betriebsflächen- bzw. Anlagen des PSK Erzhausen einschließlich sonstiger Waldflächen sowie Wohn- und Mischbauflächen der Ortschaft Erzhausen belegt. Diese westlich des Unterbeckens des PSK Erzhausen gelegenen Raumwiderstände führen dazu, dass die Leitung hier allenfalls unter erheblich erschwerten Bedingungen realisiert werden könnte.

Auch im Bereich östlich der Leine befinden sich gleich mehrere bedeutende Raumwiderstände. Zwar befindet sich hier ein schmaler Streifen Grünland, jedoch könnten die Platzverhältnisse für die Einrichtung eines Kabelgrabens auf diesem Grünlandstreifen zwischen Leine und der Bahnlinie nicht mehr ausreichen. Hierbei ist nach aktuellem Stand grundsätzlich davon auszugehen, dass neben den Kabelgräben selbst auch Platz für Baufahrzeuge und Erdaushub benötigt wird und insgesamt eine Fläche mit einer Breite von ca. 40-45 m für die Stammstrecke (bei zwei Leitungsvorhaben nebeneinander) benötigt wird. Weiter östlich, jenseits der Bahnlinie befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet mit Seitenhängen sowie weiter südöstlich, Wohn- und Mischbauflächen der Siedlung Leinetal. Die hohe spezifische Empfindlichkeit führt dazu, dass auch hier eine sichere Trassierung grundsätzlich nicht infrage kommen dürfte bzw. nur unter erheblich höherem technischen und finanziellen Aufwand zu realisieren wäre, zudem unter Hinnahme der Beeinträchtigung bedeutender Schutzgüter wie Mensch, Infrastruktur, Natur und Landschaft.

Aus den o.g. Ausführungen folgt, dass der Bereich zwischen dem Unterbecken des PSK Erzhausen sowie der Leine eine wichtige Trassierungsvariante darstellen wird, einschließlich möglicher Antrassierungsflächen an der jeweiligen Ober- und Unterkante des Beckens. Hierbei handelt es sich um weitgehend ebene, vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die engste Stelle zwischen einem Fahrweg am Fuße des Unterbeckens und dem Gewässerrandstreifen der Leine befindet sich in etwa auf Höhe der Mitte des Unterbeckens und weist für die Einrichtung eines Kabelgrabens für die Stammstrecke noch ausreichende ca. 80 m Breite auf. Die Freihaltung dieses Streifens ist daher für die Prüfung einer möglichen Trassierungsvariante zwingend erforderlich. Aufgrund der bedeutenden Raumwiderstände in den weiter westlich bzw. östlich gelegenen Flächen im vorliegenden Trassenkorridorausschnitt besteht die Gefahr, dass eine Veränderung an den Flurstücken in diesem Bereich die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zumindest erheblich erschweren, wenn nicht gar gänzlich unrealisierbar machen würde. Aufgrund der besonderen räumlichen Situation in diesem Bereich besteht auch die nicht ganz entfernte Möglichkeit, dass Veränderungen an den unter Ziffer I. genannten Flurstücken, die die Planungsabsichten beeinträchtigen können, in Betracht kommen. Hierbei ist es auch unerheblich auf welchem der Flurstücke dies geschehen könnte, da schon Veränderungen auf nur einem der Flurstücke die bereits bestehende räumliche Enge weiter verschärfen könnte.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors entsprechend § 15 Abs. 1 NABEG zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass auch bereits genehmigte Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, und damit einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man den Erwägungen der Energieversorgung der gesamtstaatlichen Bevölkerung und den Erwägungen zum Eigentumsrecht des Einzelnen das gleiche Gewicht zukommen ließe, so ist eine sichere Energieversorgung der Allgemeinheit von überragender Bedeutung.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin nicht nur ermessensgerecht, sondern auch verhältnismäßig.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar. Sie ist im Bereich zwischen dem

Unterbecken des PSK Erzhausen und der Leine, Gemarkung Erzhausen, Stadt Einbeck, Landkreis Northeim, auch geeignet, eine Trassierung der zu verwirklichenden Leitung zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote dienen dem legitimen Zweck, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre auch erforderlich, um eine mögliche Trassierung sicherzustellen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, planungsgefährdende Gebietsausweisungen einschließlich entsprechender Bepflanzungen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung gem. § 1 S. 3 NABEG für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Die Rechte der Gemeinde und der betroffenen Eigentümer müssen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gem. § 1 Satz 3 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Da die Nutzbarkeit des Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, gleichzeitig die Veränderungssperre auf fünf Jahre befristet ist, ist der Eingriff in das Eigentum gering.

Wie bereits unter Ziffer III.2.1 dargelegt, besteht im Bereich zwischen dem Unterbecken des PSK Erzhausen und der Leine eine besonders beengte räumliche Situation. Daher kam im Rahmen der Abwägung der Sicherung einer möglichen Trassierungsvariante in diesem Bereich des Trassenkorridorabschnitts, besondere Bedeutung zu. Hierbei kam maßgeblich der Umstand zu tragen, dass eine Veränderung, etwa durch Realisierung eines Bauvorhabens im Außenbereich nach § 35 BauGB, auf den unter Ziffer I. genannten Flurstücken, zu einer möglichen Versperrung, zumindest jedoch zu einer Verschärfung der ohnehin bereits bestehenden räumlichen Enge führen könnte. Es besteht gerade noch genügend Spielraum (an der engsten Stelle noch eine Breite von ca. 80 m) eine Trassierung in dieser Passage zu planen, um einerseits die Struktur des Unterbeckens einschließlich des Fahrwegs nicht zu gefährden, und andererseits genügend Abstand zur Leine wahren zu können. Dies wäre bei der Errichtung einer baulichen Anlage jedoch nicht mehr der Fall. Bei einer möglichen Versperrung dieser Passage, wäre der Vorhabenträger gezwungen eine alternative Trassierungsvariante unter Umgehung dieses Bereichs weiter westlich bzw. östlich zu realisieren, die eine Verletzung von bedeutenden Schutzgütern sehr wahrscheinlich machen würde.

Trotz der oben gemachten Ausführungen würde durch diese Veränderungssperre eine Entscheidung über den späteren Trassenverlauf auch nicht etwa

abschließend vorweggenommen. Vielmehr erfolgt diese erst auf Grundlage der kleinräumigen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren, in dessen Rahmen auch naturschutzrechtliche Belange abschließend Berücksichtigung finden.

2.2.2

Nicht nur die Entschließung zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zum oben Genannten, folgende Ermessenserwägungen getroffen:

Vorliegend kam für die Sicherung der unter Ziffer I. aufgelisteten Flurstücke nur das Mittel der Veränderungssperre in Betracht. Dabei war es auch geboten sämtliche der betroffenen Flurstücke von einer Veränderungssperre zu erfassen, da nicht nur der Bereich zwischen dem Unterbecken des PSK Erzhausen und der Leine im engeren Sinne von Veränderungen, wie beispielsweise Bauvorhaben, freizuhalten ist, sondern auch die für eine An- bzw. Abtrassierung von diesem Bereich geeigneten Flurstücke 183/85 (Flur 3), 366 und 369 (Flur 6), 71/17, 71/2, 71/10, 71/23, 71/8, 71/9, 71/11, 71/13, 281/2 (Flur 3) und 281/4, 71/15, 76/8, 71/22, 76/7 (Flur 4), um etwa die Prüfung einer möglichst geradlinigen Trassenführung zu gewährleisten oder Zuwegungsmöglichkeiten zu den jeweiligen Flurstücken freizuhalten.

Vor dem Hintergrund der Realisierung der Höchstspannungsleitung und deren überragender Bedeutung im Lichte einer sicheren Energieversorgung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, steht das Herstellen der hierfür benötigten Rechts- und Planungssicherheit durch die Belegung der ausgewählten Flurstücke mit einer Veränderungssperre im Übrigen auch nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Eigentümer und verstößt demzufolge auch nicht gegen das aus dem Verhältnismäßigkeits- und Rechtsstaatsprinzip zu folgernde Übermaßverbot. Die Flurstücke sind daher unbedingt für die Verwirklichung des Leitungsvorhabens freizuhalten. Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Grundstücke, bei welchen insbesondere aufgrund von Bauvorhaben die Möglichkeit besteht, dass eine Erschwerung der Trassierung hervorgerufen wird.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, den 16.10.2021, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, den 18.10.2021, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 16.10.2021

Im Auftrag



Abteilung Netzausbau, RefL 804
Daniel Matz

